

S T A T U T E N

DER GESELLSCHAFT DER ÄRZTE IN WIEN

(„College of Physicians in Vienna“)

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Ärzte in Wien“ (GDAE) („College of Physicians in Vienna“).
- b) Die GDAE hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit national und international.

§ 2. Zweck der Gesellschaft

Die GDAE ist ein gemeinnütziger Verein. Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Fortschrittes sowie die Vermittlung und Erweiterung des medizinischen Fachwissens auf allen Gebieten der Medizin.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Die GDAE kann sich zur Erreichung des Vereinszwecks Erfüllungsgehilfen bedienen.

a) Als ideelle Mittel dienen:

1. Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen, die Fragen der Wissenschaft und Lehre zum Inhalt haben.
2. Erhaltung von Bibliothek und Leselokalitäten.
3. Bereitstellung multimedialer medizinischer Informationen.
4. Vergabe von Preisen zum Zweck der Förderung von der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben, sowie von damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen, sowie von Ehrungen.
5. Stellungnahmen zu medizinischen Themen in multimedialer Form.

b) Beschaffung der erforderlichen materiellen Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge.
2. Vermietung der vereinseigenen Räumlichkeiten.
3. Verkauf eigener Publikationen und von Merchandising-Artikeln.

4. Spenden, Sponsoring, Subventionen und sonstige Zuwendungen (z.B. Erbschaften, Schenkungen, etc.).
5. Abhaltung von Seminaren und Kursen.
6. EDV-Leistungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung medizinischer Informationen.
7. Vereinseigene Unternehmungen, Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Zinsen, Einkünfte aus Beteiligungen, etc.).

§ 4. Mitgliedschaften

Die Mitglieder der GDAE gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder - Firmenmitgliedschaften
- c) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder
- d) außerordentliche Mitglieder

a) ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder wählt die GDAE Ärztinnen / Ärzte, welche durch den wechselseitigen Austausch ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen die angestrebten Zwecke der Gesellschaft zu fördern vermögen.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Leistung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Wird der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf eines Jahres und nach Mahnung (mittels eingeschriebenen Briefes) nicht entrichtet, so verliert der Schuldner die Mitgliedschaft; eine allfällige Wiederaufnahme erfolgt unter den- selben Modalitäten wie eine Neuaufnahme.

b) fördernde Mitglieder - Firmenmitgliedschaften:

Fördernde Mitglieder - Firmenmitgliedschaften können physische und juristische Personen sein, die sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichten. Sie haben kein Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder:

Personen, welche durch entsprechende Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft oder Kunst hervorrangen, sowie Personen, welche die Zwecke der GDAE namhaft fördern, kann die GDAE zu Ehrenmitgliedern erwählen.

Als korrespondierende Mitglieder können Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler von herausragender Bedeutung gewählt werden. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder werden auf Antrag des Präsidiums durch die Jahreshauptversammlung mit

einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind nicht stimmberechtigt.

d) außerordentliche Mitglieder:

Als außerordentliche Mitglieder können alle akademisch vorgebildeten Naturwissenschaftlerinnen / Naturwissenschaftler, akademische Mitglieder der Gesundheitsberufe, Veterinärmedizinerinnen / Veterinärmediziner, Historikerinnen

/ Historiker, Studierende der Human- und Zahnmedizin sowie weiterer akademischer Gesundheitsberufe unter Nachweis des akademischen Abschlusses gewählt werden, sowie sonstige natürliche und juristische Personen, die gewillt sind, die Zwecke der GDAE zu fördern. Sie haben kein

Stimmrecht.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium zu stellen, welches über diesen Antrag entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- b) freiwillig, durch schriftliche Anzeige des Austritts beim Präsidium.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Versäumnis der Beitragszahlungen, sofern nach einmaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes ergebnislos zur Zahlung aufgefordert wurde.
- d) durch Ausschluss auf Antrag des Präsidiums (z. B. wegen vereinschädigenden Verhaltens) in einer Jahreshauptversammlung. Die Abstimmung ist geheim und für den Beschluss ist eine einfache Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu leisten, die Interessen der GDAE nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der GDAE Schaden erleiden könnten.
- b) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, Ärztinnen / Ärzte und Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler als Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen.
- c) Ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zu beantragen. Dafür ist von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern ein gemeinsamer schriftlicher Antrag an das Präsidium zu richten.
- d) Eine Weitergabe des Stimmrechts durch schriftliche Abmeldung von Sitzungen und Benennung eines Vertreters aus den ordentlichen Mitgliedern ist möglich.

§ 8. Gesellschaftsorgane

Die Organe der GDAE sind die Jahreshauptversammlung, das Präsidium, der Präsidialausschuss (siehe § 13), der Expertensenat (ehemaliger Verwaltungssenat) und das Schiedsgericht.

Alle Präsidiumsmitglieder sowie die Mitglieder des Expertensenats üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

Über die Sitzungen eines jeden Gremiums wird zumindest ein Beschlussprotokoll verfasst, das innerhalb von vierzehn Tagen dem Präsidium übermittelt wird.

Jedes Gremium kann zur Erleichterung der Arbeit eine Geschäftsordnung erstellen, die dem Präsidium - bzw. diejenige des Präsidiums der Jahreshauptversammlung - zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 9. Die Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und findet jährlich statt.
- b) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Wahl sämtlicher Funktionärinnen / Funktionäre (Präsidentin / Präsident, Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, Sekretärinnen / Sekretäre, Vermögensverwalterin / Vermögensverwalter, Bibliothekarinnen / Bibliothekare) der GDAE geschieht in der Jahreshauptversammlung. Für die Präsidentin / den Präsidenten ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder erforderlich, für alle übrigen gilt die absolute Stimmenmehrheit. Wird bei der Wahl einer Funktionärin / eines Funktionärs durch den ersten Wahlgang die geforderte Majorität nicht erzielt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen.

- d) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung (Poststempel oder Eingangsdatum der E-Mail) beim Präsidium einen Vorschlag für Funktionärinnen / Funktionäre, die zur Abstimmung gelangen sollen, einbringen. Alle eingebrachten Vorschläge, die zumindest von einem Präsidiumsmitglied unterstützt werden, sind in der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung zu bringen. Die vom Präsidium beschlossenen Wahlvorschläge liegen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung in der GDAE zur Einsichtnahme auf.
- e) Die Wahl sämtlicher Funktionärinnen / Funktionäre hat durch geheime Abstimmung zu geschehen; eine Wahl durch Akklamation ist ungültig.
- f) Sämtliche Funktionärinnen / Funktionäre werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Für die Präsidentin / den Präsidenten ist eine einmalige, unmittelbare Wiederwahl möglich. Für die sonstigen Funktionärinnen / Funktionäre besteht die Möglichkeit der mehrmaligen Wiederwahl. Es ist zu trachten, dass die in der Gesellschaft mitarbeitenden Fachrichtungen möglichst gleichmäßig vertreten sind.
- g) Die Funktion sämtlicher Funktionärinnen / Funktionäre erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt oder Enthebung durch die Jahreshauptversammlung.
- h) Jede während einer Funktionsperiode vakant werdende Funktionärsstelle wird vom Vorstand durch Kooptierung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers besetzt. Die nachträgliche Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung ist in der nächsten Sitzung einzuholen, wobei die Funktion einer so gewählten Funktionärin / eines so gewählten Funktionärs nur bis zum Ablauf der betreffenden Funktionsperiode währt.

§ 10. Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet zumindest einmal im Jahr, jedenfalls mindestens im Abstand von 6 Monaten, statt. Es sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl / Enthebung der Präsidentin / des Präsidenten
- b) Wahl / Enthebung der Funktionärinnen / Funktionäre
- c) Bestätigung der Aufnahme / des Ausschlusses der Gesellschaftsmitglieder
- d) Bestellung / Abberufung der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer
- e) die Wahl / der Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- f) Diskussion und Genehmigung des Jahresberichtes über die Leistungen der Gesellschaft, über die erledigten Geschäfte des Präsidiums und über besondere Vorfälle
- g) Diskussion und Genehmigung der Budgetvorausschau für das laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft
- h) Die allfällige Gründung von - sowie die Beteiligung an – Kapitalgesellschaften
- i) Genehmigung der Statuten und ihrer Änderungen

Für die Wahlen des Präsidiums, der Skrutatorinnen / Skrutatoren und der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers hat das Präsidium Wahlvorschläge vorzubereiten und gleichzeitig mit von anderer Seite eingebrachten Wahlvorschlägen bekanntzugeben.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und nicht zu Allfälligem gefasst werden.

§ 11. Präsidium

- a) Zur Vertretung und Leitung der GDAE besteht das Präsidium aus der Präsidentin / dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten (past-Präsidentin / past-Präsidenten), der Präsidentin-elect / dem Präsidenten-elect, den zwei Sekretärinnen / Sekretären, der Vermögensverwalterin / dem Vermögensverwalter und den zwei Bibliothekarinnen / Bibliothekaren.
- b) Die Präsidentin / der Präsident bzw. bei deren / dessen Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident (past-Präsidentin / past-Präsident) vertritt die GDAE nach außen.
- c) Ausfertigungen und Bekanntmachungen der GDAE sind von der Präsidentin / vom Präsidenten und der 1. Sekretärin / dem 1. Sekretär, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten (past-Präsidentin / past-Präsidenten) und der 1. oder 2. Sekretärin / dem 1. oder 2. Sekretär zu unterzeichnen. Finanzielle Angelegenheiten sind von der Präsidentin / vom Präsidenten und der Vermögensverwalterin / dem Vermögensverwalter zu unterzeichnen. Bei deren Verhinderung ist dies von einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten sowie einer der beiden Sekretärinnen / einem der beiden Sekretäre rechtsgültig zu unterzeichnen.
- d) Der Präsidialausschuss der GDAE schlägt dem Präsidium zur Unterstützung bei fachlichen Fragestellungen hochrangige Expertinnen und Experten vor, die einen Expertensenat bilden.
- e) Zur operativen Unterstützung bei der Abwicklung der Geschäfte der GDAE kann ein/e Verwaltungsdirektor / Verwaltungsdirektorin bestellt werden. Dieser/Diese übt diese Tätigkeit entgeltlich aus.
- f) Im Präsidium wird die Mitgliederliste geführt, die alle wesentlichen Daten (Datum der Aufnahme, Art der Mitgliedschaft, Ehrungen, ...) enthält.
- g) Scheidende Präsidentinnen / Präsidenten können nach einem einstimmigen Beschluss des Präsidiums als Senatorinnen / Senatoren auf Lebenszeit einen zusätzlichen Sitz im Präsidium ohne Stimme erhalten.
- h) Zur Verwaltung des gesamten Vermögens der GDAE wird eine Vermögensverwalterin / ein Vermögensverwalter bestellt.
- i) Für die Bewahrung und Erschließung der Bibliothek und die Bereitstellung multimedialer medizinischer Informationen werden zwei Bibliothekarinnen / Bibliothekare aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt, welche im Sinne der Geschäftsordnung ihre Agenden selbständig führen.

- j) Zu den Aufgaben des Präsidiums zählt die Einberufung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlung sowie deren Leitung durch die Präsidentin / den Präsidenten, bei deren / dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten (past-Präsidentin / past-Präsidenten) bzw. bei deren Verhinderung durch eine Sekretärin / einen Sekretär.
- k) Über die Art der Verwendung von Geldern, welche der GDAE durch Geschenke oder Vermächnisse ohne ausdrückliche Widmung zufließen, sind vom Präsidium entsprechende Beschlüsse zu fassen.
- l) Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Präsidiums ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 12. Expertensenat

- a) Dieser bringt die fachliche Expertise ein und stellt so sicher, dass die GDAE ihr Wirken am letzten Stand der Wissenschaft für die Mitglieder entfalten kann. Der Expertensenat hat somit vor allem beratende Funktion. Die Aufnahme in den Expertensenat erfolgt mittels absoluten Mehrheitsbeschlusses durch das Präsidium.
- b) Die Präsidentin / der Präsident der GDAE ist auch Vorsitzende / Vorsitzender des Expertensenates. Im Verhinderungsfalle übernimmt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident (past-Präsidentin / past-Präsident) diese Funktion.

§ 13. Präsidialausschuss

- a) Zur laufenden Besorgung der Gesellschaftsangelegenheiten besteht ein Präsidialausschuss, der sich aus mindestens fünf Mitgliedern des Präsidiums zusammensetzt. Es sind dies die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident (past-Präsidentin / past-Präsident), die Präsidentin-elect / der Präsident-elect, die 1. Sekretärin / der 1. Sekretär und die Vermögensverwalterin / der Vermögensverwalter.
- b) Eine jede im Laufe des Jahres vorkommende, den Beitrag für eine jährliche ordentliche Mitgliedschaft um das Hundertfache überschreitende und in der Budgetvorausschau nicht angeführte Auslage, ist dem Präsidium zum Beschluss vorzulegen.
- c) Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Präsidialausschusses ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 14. VermögensverwalterInnen

Von der Jahreshauptversammlung wird eine Vermögensverwalterin / ein Vermögensverwalter für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 15. RechnungsprüferInnen

- a) Von der Jahreshauptversammlung werden zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer mit zweijähriger Funktionsdauer gewählt. Sie rekrutieren sich aus dem Kreis der Mitglieder, die keine Funktion in der GDAE ausüben. Sie dürfen jederzeit, auch ohne Vorankündigung, vollen Einblick in die gesamte Finanzgebarung nehmen. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer sind verpflichtet, alljährlich in der Jahreshauptversammlung einen eigenhändig gezeichneten Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.
- b) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern und der GDAE sind ausnahmslos unzulässig.
- c) Scheidet eine Rechnungsprüferin / ein Rechnungsprüfer vor Ablauf ihrer / seiner Funktionsdauer aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, welche für den Rest der Funktionsdauer eine neue Rechnungsprüferin / einen neuen Rechnungsprüfer wählt.

§ 16. Das Schiedsgericht

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichterin / Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterrinnen / Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

- d) Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur im Rahmen einer Jahreshauptversammlung vorgenommen werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung vorgesehen ist.

§ 18. Kommissionen

Zur Vorbereitung von Beschlüssen in den Sitzungen der GDAE können vom Präsidium Kommissionen eingesetzt werden. Ihre Aufgabengebiete werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 19. Auflösung der Gesellschaft

- a) Die freiwillige Auflösung der GDAE kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen nötig.
- b) Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin / der Präsident und die beiden Sekretärinnen / Sekretäre gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatorinnen / Liquidatoren.
- c) Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- d) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG 1988 zu verwenden, vorrangig für die Förderung der medizinischen Forschung.